

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 513.

Inhalt: Gesetz vom 9. November 1893, die Wiederaufforstung abgeholzter Waldparzellen betreffend. S. 223. — Gesetz vom 9. November 1893, betreffend den § 9 des Gesetzes vom 20. Juni 1856 über die Anberung einiger Theile des unter dem 11. April 1852 erlassenen Verfassungsgesetz. S. 225.

Gesetz

vom 9. November 1893,

die Wiederaufforstung abgeholzter Waldparzellen betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Holzgrundstücke, welche ganz oder zum Theil abgetrieben und nicht auf andere Weise (z. B. durch Umwandlung in Feld, Wiese oder dergleichen) für Kulturzwecke nutzbar gemacht werden, sind bei vorhandener Kulturfähigkeit längstens nach Ablauf von fünf Jahren, von Beendigung des Abtriebes an gerechnet, wieder ordnungsmäßig aufzuforsten.

§ 2.

Erfolgt die Aufforstung nicht rechtzeitig oder in unzureichender Weise, so ist der Besitzer zu deren Vornahme von dem Landrathsamte auf dem in § 4 des Gesetzes, die Polizeitrafgesetz betreffend, vom 8. Juni 1864 (Gesetzsammlung Bd. 14, S. 225)